



## Checkliste zum Antrag auf Erlaubnis nach § 34 i GewO Antragsteller: natürliche Person

**Die im Folgenden aufgeführten Auskünfte sind im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach § 34 i GewO zu beantragen und bei der IHK Braunschweig einzureichen. Die aufgeführten Unterlagen dürfen bei Eingang bei der IHK nicht älter als 3 Monate sein.**

1. Auskunft aus dem Bundeszentralregister **zur Vorlage bei einer Behörde – Belegart OG (Polizeiliches Führungszeugnis)**.  
Das polizeiliche Führungszeugnis ist zu beantragen für jeden gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.
2. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister **zur Vorlage bei einer Behörde – Belegart 9**.

### Hinweis:

Das polizeiliche Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister sind bei der Wohnsitzgemeinde nach der o. g. Belegart zu beantragen. D. h., dass sie der IHK Braunschweig direkt übersandt werden. Es ist unerlässlich, dass Sie bei der Beantragung die genaue Anschrift „IHK Braunschweig, Postfach 3269, 38022 Braunschweig“ sowie den **Verwendungszweck** „Erlaubnis nach § 34 i GewO“ angeben. Bei der Beantragung der Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für die juristische Person ist eine Kopie des Handelsregisterauszuges der Gesellschaft vorzulegen.

3. Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes.  
Die Bescheinigung erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt.
4. Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des Insolvenzgerichts nach § 26 Abs. 2 InsO, einschließlich der Mitteilung, ob ein Verfahren eröffnet worden ist. Beim Wohnort-Amtsgericht zu beantragen.
5. Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des zentralen Vollstreckungsgerichtes.  
  
Für die Auskunft aus dem gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder legen Sie sich bitte über die Internetadresse [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de), -> „Registrierung Auskunft“ einen Zugang an. Im Anschluss bekommen Sie postalisch Zugangsdaten zugesandt, mit denen Sie bitte eine Selbstauskunft tätigen und von dem Abfrageergebnis einen Ausdruck machen (PDF-Dokument). Diesen Ausdruck senden Sie uns bitte zu.
6. Bescheinigung über den **Bestand** einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung oder einer gleichwertigen Garantie nach § 34 i Abs. 2 Nr. 3 GewO, §§ 9 ff. Imm-VermV vom Versicherungsunternehmen.



**7. Sachkundenachweis für Immobiliardarlehensvermittler oder Honorar-Immobilien-darlehensberater:**

(1) Folgende Berufsqualifikationen und deren Vorläufer oder Nachfolger sind dem Nachweis der erforderlichen Sachkunde gleichgestellt:

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung
  - a) als Immobilienkaufmann oder als Immobilienkauffrau,
  - b) als Bankkaufmann oder Bankkauffrau,
  - c) als Sparkassenkaufmann oder Sparkassenkauffrau,
  - d) als Kaufmann für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ oder als Kauffrau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“,

wenn

aa) die Abschlussprüfung auf der Grundlage der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Fassung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzen/zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzen vom 17. Mai 2006 (BGBl. I S. 1187) abgelegt wurde oder

bb) die Abschlussprüfung nach der ab dem 1. August 2014 geltenden Fassung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzen/zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzen abgelegt wurde und der Antragsteller die Wahlqualifikationseinheit „Private Immobilienfinanzierung und Versicherungen“ gewählt hat,

- e) als Geprüfter Immobilienfachwirt oder als Geprüfte Immobilienfachwirtin,
- f) als Geprüfter Bankfachwirt oder Geprüfte Bankfachwirtin,
- g) als Geprüfter Fachwirt für Finanzberatung oder Geprüfte Fachwirtin für Finanzberatung,
- h) als Geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen oder als Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen;

2. ein Abschlusszeugnis als Finanzfachwirt (FH) oder Finanzfachwirtin (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule, wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich der Immobiliardarlehensvermittlung vorliegt;

3. ein Abschlusszeugnis als Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder als Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen, wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Immobiliardarlehensvermittlung vorliegt.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines mathematischen, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie wird als Nachweis anerkannt, wenn die erforderliche Sachkunde bei der antragstellenden Person vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich zu dem Abschluss nach Satz 1 eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Immobiliardarlehensvermittlung nachgewiesen wird.

**8. Nur bei Personengesellschaften (z. B. BGB-Gesellschaft (GbR), OHG, KG, GmbH & Co. KG):**

Auszug aus dem Handelsregister (max. 3 Monate alt) bzw. falls sich die Gesellschaft in Gründung befindet, Gesellschaftsvertrag (Kopie).

**Hinweis:**

Der Auszug aus dem Handelsregister kann auch unter der Internetadresse [www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de) zu geringeren Kosten beantragt werden.